jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/12 5Ob147/02g, 5Ob112/10x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

WEG 1975 §15
WEG 2002 §17 Abs2

Rechtssatz

Ein Antrag, mit dem eine bauliche Veränderung an einem allgemeinen Teil des Hauses angestrebt wird, geht über einen Antrag nach § 15 WEG 1975 bzw § 17 Abs 2 WEG 2002 hinaus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 147/02g
  Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 147/02g
  Veröff: SZ 2002/114
- 5 Ob 112/10x
  Entscheidungstext OGH 30.08.2010 5 Ob 112/10x
  Vgl; Beisatz: Ein Antrag auf gerichtliche Benützungsregelung bietet keine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Veränderung die (erst) durch Mehrheitsbeschluss mit allfälliger gerichtlicher Kontrolle ihre rechtliche Grundlage erhält. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117167

Im RIS seit

12.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at